Amtsblatt für den Kreis Soest



Die Landrätin

11. Jahrgang	Soest, 21.06.2020	Nummer 14
--------------	-------------------	-----------

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus)

hier: 2. Ergänzung meiner hierzu erlassenen Allgemeinverfügung vom 18.06.2020

Anordnung der Absonderung (Isolierung in häusliche Quarantäne)

- sämtliche im Kreis Soest wohnende Mitarbeiter der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück -
- Angehörige dieser Mitarbeiter und Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben -

Meine Allgemeinverfügung vom 18.06.2020 ergänze ich insoweit, als dass neben den im Kreis Soest wohnenden Mitarbeitern der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück auch deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige und Personen sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben haben.

Insofern gilt ab dem 21.06.2020 für diese Folgendes:

I.

Für sämtliche im Kreis Soest wohnende Mitarbeiter der Firma Tönnies am Standort In Rheda-Wiedenbrück, ordne ich – unabhängig davon, ob sie Symptome einer Corona-Virus-Infektion haben oder nicht – für 14 Tage <u>ab dem 19.06.2020</u> die Absonderung und Isolierung in häusliche Quarantäne an. Das gilt unabhängig davon, ob diese Personen im direkten Anstellungsverhältnis zur Tönnies-Unternehmensgruppe oder zu Subunternehmern stehen, oder selbständig sind und dort im Auftrag der Tönnies-Unternehmensgruppe tätig sind.

Für die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen und Personen ordne ich ebenfalls – unabhängig davon, ob sie Symptome einer Corona-Virus-Infektion haben oder nicht – für 14 Tage <u>ab dem 21.06.2020</u> die Absonderung und Isolierung in häusliche Quarantäne an.

Das bedeutet:

1. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne die ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes Kreis Soest zu verlassen. Die Zustimmung gilt als erteilt für die Hin- und Rückfahrt zur seit dem 16.06.2020 anberaumten Testung im Kreis Gütersloh. Die Fahrt hat auf

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest Hoher Weg 1-3, 59494 Soest Telefon: 02921 30-2249 E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt: Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise: monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de (klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

- direktem Wege ohne Unterbrechungen zum Betriebsstandort zu erfolgen. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist dabei untersagt.
- 2. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
- 3. Sollte ein Kontakt mit anderen Personen zwingend notwendig werden, stimmen Sie dies mit dem Gesundheitsamt Kreis Soest ab. Für diesen Fall sind Sie verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch diese müssen Sie vorab mit dem Gesundheitsamt Kreis Soest abstimmen.
- 4. Ausgehend von Ihrem weiteren Gesundheitsverlauf behalte ich mir vor, die häusliche Quarantäne zu verlängern.
- 5. Eine Entisolierung im Einzelfall erfolgt durch das Gesundheitsamt Kreis Soest, sobald diesem ausreichende Informationen über den Infektions- und Kontaktstatus der Betroffenen hinsichtlich einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegen, die eine solche Entscheidung zulassen.

Insofern kann eine Entisolierung der o.g. Mitarbeiter zum Ende der Quarantäne nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Kreis Soest bei Vorlage des negativen Testergebnisses der durch das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh seit dem 16.06.2020 anberaumten Testung und jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach aufgetretenen Symptomen erfolgen.

Eine Entisolierung der in häuslicher Gemeinschaft mit den Mitarbeitern lebende Angehörige und Personen kann insofern zum Ende der Quarantäne nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Kreis Soest bei Entisolierung der angehörigen Mitarbeiter und eigener Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden nach aufgetretenen Symptomen erfolgen.

Für die Zeit der Quarantäne unterliegen Sie der Beobachtung durch das Gesundheitsamt Kreis Soest.

Dabei gilt:

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes Kreis Soest haben Sie Folge zu leisten. Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Gemäß Erlass des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 17.06.2020 wird das Gesundheitsamt Gütersloh die notwendigen Untersuchungen veranlassen. Sie können vom Gesundheitsamt Kreis Soest vorgeladen werden. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes Kreis Soest zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Sollten Sie Symptome entwickeln, werden Sie gebeten, das Gesundheitsamt Kreis Soest unter der Telefonnummer 02921/30-3060 zu kontaktieren.

Bis zum Ende der Quarantäne gebe ich Ihnen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Kreis Soest auf:

- 1. zweimal täglich Ihre Körpertemperatur zu messen;
- 2. täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).
- 3. Folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
 - Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelzimmer sicher.

- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte bestmöglich, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keinen unnötigen Besuch.
- Haushaltspersonen und eventuelle Besucher sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Küche, Bad) regelmäßig gut gelüftet werden.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.
- <u>Händehygiene</u> sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen diese aus, wenn sie feucht sind.
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.
- II. Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- III. Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu I. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.
- IV. Nachrichtlich wird mitgeteilt: Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind mit Bußgeld beschwert und ggfs. strafbar.

V. Bekanntgabe

Diese Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 18.06.2020 wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem 21.06.2020 bis zum 04.07.2020.

Hotline des Gesundheitsamtes Kreis Soest: 02921 - 30-3060

Begründung

Diese Allgemeinverfügung hat das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

1. Sachverhalt

Am 16.06.2020 wurden durch das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh aufgrund einer durchgeführten Testung aller in der Zerlegung der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück beschäftigten Personen bisher bereits mehr als 650 Personen positiv auf Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Die Testungen wurden auf sämtliche Mitarbeiter der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück ausgeweitet.

Insoweit ist von einem erheblich erhöhten Infektionsgeschehen ausgehend von der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück auszugehen. Mitarbeiter der Firma haben ihre Wohnsitze neben dem Kreis Gütersloh auch in den umliegenden Nachbarkreisen. Auch im Kreisgebiet des Kreises Soest haben Mitarbeiter der Firma Tönnies und deren Angehörige ihren Wohnsitz. Erste Fälle von im Kreis Soest wohnhaften Mitarbeitern mit positivem Befund auf das Coronavirus SARS-CoV-2 liegen bereits

vor und sind registriert. Angehörige und angehörige Kinder sind bereits an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt, so z.B. in der benachbarten kreisfreien Stadt Hamm. Es wurden nicht nur in der Zerlegung der Firma Tönnies, sondern darüber hinaus auch in anderen Bereichen der Firma Tönnies Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Die Übermittlung der Kontaktdaten sämtlicher im Kreis Soest wohnhaften Mitarbeiter der Firma Tönnies ist bisher nicht abschließend erfolgt. Eine vollständige Adressenliste mit vollständig zuordenbaren Wohnanschriften der Mitarbeiter liegt nicht vor. Die Testungen sämtlicher Mitarbeiter sind noch nicht abgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in der Mitarbeiterschaft in der Zerlegung der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück und deren Angehöriger sowie der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, die oben benannten Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei sozialen Kontakten und damit die Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiter verbreitet.

Das Gesundheitsamt Kreis Soest hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

2. Rechtliche Würdigung

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist das Gesundheitsamt Kreis Soest gem. § 16 Abs.1, § 28 Abs. 1 S. 1, § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 3 Abs.2 Ziff.1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NRW) sachlich und örtlich zuständig. Danach ist der Kreis Soest befugt, diese Anordnung, die den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden betrifft, zu erlassen.

Zu Ziffer I:

Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs.1 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2, § 16 Abs. 1 IfSG ermächtigt.

Zweck des IfSG ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragbar ist.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Ziff. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der mitunter schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrschein-

lichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund des aktuellen Aufenthaltes in einem Bereich mit erhöhtem Infektionsgeschehen - wie hier der Standort der Firma Tönnies in Rheda-Wiedenbrück - ausreicht, um einen Ansteckungsverdacht der dortigen Mitarbeiter zu bejahen und Verhütungs- und/oder Bekämpfungsmaßnahmen wie in Ziffer I vorliegend anzuordnen.

Die vorliegend bereits infizierten Personen des Unternehmens Tönnies hielten sich den Erkenntnissen des Gesundheitsamtes des Kreises Gütersloh zufolge in verschiedenen Bereichen und Gebäudeteilen der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück auf und besuchten insbesondere den Kantinenbereich, der auch von anderen in der Firma Tönnies tätigen Personen genutzt wird. Zudem wohnen die Beschäftigten in der Produktion zum überwiegenden Teil in gemeinsamen Unterkünften und werden zum Teil gemeinsam zur Arbeitsstätte und von der Arbeitsstätte in die Unterkunft transportiert. Die damit einhergehende Durchmischung in der Firma Tönnies tätigen Personen begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus. Es besteht der Verdacht, dass das Virus sich in der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück verbreitet hat und dass die dort tätigen Personen den Krankheitserreger aufgenommen haben. Zudem ist es wahrscheinlich und auch schon bestätigt, dass in der Firma Tönnies tätige, infizierte oder ansteckungsverdächtige Personen auch Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen.

Ist danach aufgrund des aktuellen Aufenthaltes in diesem Bereich in die Wahrscheinlichkeit der Ansteckungsgefahr anzunehmen, so stellt die Absonderung in Form der Isolierung ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts des großen Ausbruchsgeschehens in der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter I. genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Für die Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Quarantäne ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung/Isolierung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung/Isolierung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Maßnahmen dienen dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht in diesen Fällen zu erwartende Ausbreitung von COVID19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen bzw. zu verhindern. Die Anordnungen sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse insbesondere auch besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in dieser Verfügung benannten Maßnahmen verhältnismäßig. Das Infektionsschutzgesetz lässt ausdrücklich die Einschränkung von Persönlichkeitsrechten zu. Soweit Grundrechte eingeschränkt werden, sind die Maßnahmen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Situation wird laufend weiter beobachtet, Diese Anordnung wird ggf. angepasst oder aufgehoben. Die jeweils geltende Fassung dieser Verfügung wird im Internet unter https://www.kreis-soest.de zu jedermanns Einsicht und Information bereitgehalten.

Zu Ziffer II. – Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zu Ziffer III. - Zwangsgeldandrohung

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Das angedrohte Zwangsgeld ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da eine sofortige Duldung und Unterlassung erzwungen wird.

Zu Ziffer IV. - Strafbarkeit

Die in Ziffer I enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1, §§ 29, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG. Zuwiderhandlungen stellen nach § 73 Abs. 1a Ziff. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und sind bei vorsätzlicher Handlung strafbar nach § 74 IfSG, wenn dadurch die Krankheit bzw. Krankheitserreger verbreitet werden.

Zu Ziffer V. - Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung des Kreises Soest vom 20.12.2017 im Amtsblatt für den Kreis Soest, durch Aushang am Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest sowie in der örtlichen Presse und auf der Internetseite des Kreises Soest.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zunächst bis einschließlich 04.07.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass den Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen ist, wenn Klage erhoben wurde.

Soest, 21. Juni 2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

In Vertretung, gez. Dirk Lönnecke Kreisdirektor und Leiter des Krisenstabs